

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/025/2019	Datum:	20.03.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte "Spatzennest" der Gemeinde Dassendorf		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.05.2019	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
18.06.2019	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf empfiehlt, der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeindevertretung Dassendorf beschließt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf zum 01.08.2019, wie in der Anlage 1 dargestellt, zu erlassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Aufgrund der neuen Datenschutzrichtlinien ist ein Neuerlass der Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf notwendig.

In diesem Zusammenhang wurden weitere Anpassungsbedarfe geprüft.

Die Gemeinde Dassendorf hat letztmalig zum 01.08.2017 die Gebühren für die Betreuung als auch die Mittagsverpflegung angeglichen.

Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung der Elternbeiträge trotz angekündigter Neureformierung der KiTa-Finanzierung durch die Gemeinde gewünscht wird.

In dem anliegenden Satzungsentwurf wurden die aktuellen Beitragssätze beibehalten.

Eine Beratung im Beirat wird nach der Vorberatung des Ausschusses für Bildung und Soziales stattfinden.

Sobald die Gemeindevertretung den Satzungserlass beschlossen hat, werden die Eltern über die Änderungen informiert.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest hat den Entwurf auf gendergerechten Ausdruck überprüft. Ihre Änderungswünsche wurden komplett in den Satzungsentwurf und der Anlage 1 eingearbeitet.

Der Datenschutzbeauftragte des Kreises hat den Entwurf bezüglich Datenschutzes geprüft und Änderungswünsche mitgeteilt. Diese wurden komplett in den Satzungsentwurf und der Anlage 1 eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Deckung / Bemerkung:

im Haushalt sind Mittel enthalten: Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf

Anlage 2: Synopse der Gebührensatzungen 2015/2019

Synopse

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom 15.09.2015 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührengesamt</p> <p>Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none">§ 1 Allgemeines§ 2 Gebührenpflicht§ 3 Höhe der Benutzungsgeld§ 4 Essensgeldpauschale§ 5 Fälligkeit§ 6 Zahlungsverzug§ 7 Datenschutz§ 8 Inkrafttreten <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung. <u>Unter Anwendung der Regelungen der Satzung</u></p>

Synopse

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Antragssteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Haben die Antragssteller einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt derjenige als gebührenpflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten,

über die Benutzung der KiTa Spatzennest der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest) vom _____ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Personensorgeberechtigten einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt die Person als gebührenpflichtig, bei der das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Benutzungssatzung Spatzennest.
- (4) Bei einer befristeten Unterbrechung der Betreuung nach § 5 a der Benutzungssatzung Spatzennest ist eine Grundgebühr in Höhe von 50,00 € (?) pro Monat für das Freihalten des Platzes zu zahlen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Benutzungssatzung Spatzennest.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten,

Synopse

jährlich wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4 Essensgeld

- (1) In den Ganztagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten; in dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses in der Ganztagsgruppe bzw. mit der Anmeldung nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht im Elementarbereich die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr

wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4 Essensgeldpauschale

- (1) In den Ganztags- und Halbtagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr

Synopse

gelten für die Essensgeldpauschale analog:

- § 2 Abs. 2 bis 4,
- § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3
- § 6
- § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Gebühren

gelten für die Essensgeldpauschale analog:

- § 2 Abs. 2, 3 und 5,
- § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 und 3,
- § 6,
- § 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung Spatzennest

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils am 10. eines Monats fällig. **In dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt.**
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der/die Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags **länger als einen** Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der

Synopse

binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Dassendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der jeweils gültigen Fassung).

Aufforderung, die rückständigen Benutzungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

*(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung,
Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)*

(1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind

a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes

b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten

c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte

d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind

e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von

Synopse

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2014 außer Kraft.

Dassendorf, den 17.09.2015

Bürgermeisterin

Falkenberg

personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 17.09.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

#

Synopse

Anlage 1 zur 1. und 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf

I. Benutzungsgebühr nach § 3 -

a.) für den Krippenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschluss
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	6.912,00 Euro	576,00 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 156,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 13,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 156,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 13,00 Euro

b.) für den Kindergartenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschluss
Vormittagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	1.824,00 Euro	152,00 Euro
Integrative Gruppe	montags - freitags 08.00 – 14.00	2.736,00 Euro	228,00 Euro

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest) ab 01.08.2019

I. Benutzungsgebühr nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag–Freitag)	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich möglich	Betreuungsgebühr	Früh-/Spätdienst pro angefangene 30 Minuten
			Monatlicher Abschlag	
Elementargruppe	08.00–12.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.00–13.00 Uhr	152,00 €	13,00 €
	08.00–14.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr	228,00 €	13,00 €
	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	304,00 €	13,00 €
Krippengruppe	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	576,00 €	13,00 €

Synopse

	Uhr		
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 16.00 Uhr	3.648,00 Euro	304,00 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangen e halbe Stunde: 156,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 13,00 Euro
Spätdienst - Vormittagsgruppe	montags – freitags 12.00 – 13.00 Uhr	Je angefangen e halbe Stunde: 156,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 13,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – freitags 16.00 – 17.00 Uhr	Je angefangen e halbe Stunde: 156,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 13,00 Euro
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><u>II. Essensgeldpauschale nach § 4</u></p> <p>a. Je angemeldetes Krippenkind 26,00 Euro monatlich</p> <p>b. Je angemeldetes Kindergartenkind 52,00 Euro monatlich</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><u>II. Essensgeldpauschale nach § 4</u></p> <p>a.) Je angemeldetem Krippenkind 29,00 Euro monatlich</p> <p>b.) Je angemeldetem Elementarkind 57,00 Euro monatlich</p> </div> </div>			

Entwurf (BiSo)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GVOBl. 2017, S. 512) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 4 Essensgeldpauschale
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Zahlungsverzug
- § 7 Datenschutz
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dassendorf unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung. Unter Anwendung der Regelungen der Satzung über die Benutzung der KiTa Spatzennest der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest) vom _____ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der KiTa ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Haben die Personensorgeberechtigten einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt die Person als gebührenpflichtig, bei der das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Benutzungssatzung Spatzennest.

Entwurf (BiSo)

- (4) Bei einer befristeten Unterbrechung der Betreuung nach § 5 a der Benutzungssatzung Spatzennest ist eine Grundgebühr in Höhe von 50,00 € (?) pro Monat für das Freihalten des Platzes zu zahlen.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Benutzungssatzung Spatzennest.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4

Essensgeldpauschale

- (1) In den Ganztags- und Halbtagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch von der Mittagsverpflegung abgemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Verpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
 - § 2 Abs. 2, 3 und 5
 - § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, sowie Abs. 2 und 3,
 - § 6,
 - § 5 Abs. 1 der Benutzungssatzung Spatzennest

Entwurf (BiSo)

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsabschlägen zu entrichten ist. Der Monatsabschlag ist jeweils am 10. eines Monats fällig. In dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe monatliche Monatsabschlag.
- (3) Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die KiTa nicht besucht oder die KiTa gemäß § 6 Abs. 4 der Benutzungssatzung Spatzennest vorübergehend geschlossen wird.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommt der/die Gebührenpflichtige mit der Zahlung des Monatsabschlags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Benutzungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achstes Buch)

- (1) Die Gemeinde Dassendorf und das Amt Hohe-Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 - c. Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d. Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e. Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung).

Entwurf (BiSo)

Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, welche den Eltern mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden. Diese Information ist als Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der KiTa der Gemeinde Dassendorf vom 17.09.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den _____

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

#

Entwurf (BiSo)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Gebührensatzung Spatzennest) ab 01.08.2019

I. Benutzungsgebühr nach § 3

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag–Freitag)	Früh-/ Spätdienst ist zusätzlich möglich	Gebühr je nach zeitlichen Umfang der Betreuung	Früh-/Spätdienst pro angefangene 30 Minuten
			Monatlicher Abschlag	
Elementargruppe	08.00–12.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 12.00–13.00 Uhr	152,00 €	13,00 €
	08.00–14.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr	228,00 €	13,00 €
	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	304,00 €	13,00 €
Krippengruppe	08.00–16.00 Uhr	07.00–08.00 Uhr 16.00–17.00 Uhr	576,00 €	13,00 €

II. Essensgeldpauschale nach § 4

- a.) Je angemeldetem Krippenkind 29,00 Euro monatlich
b.) Je angemeldetem Elementarkind 57,00 Euro monatlich